

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 25.06.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Öl- und Fettlöser

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Energy Clean 600 - Öl- und Fettlöser

Index-Nr.: 603-064-00-3

EG-Nr.: 203-539-1

CAS-Nr.: 107-98-2

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119457435-xxxx

Andere Bezeichnungen:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

ICS International Company Support GmbH

Straße/Postfach

Venloerstraße 25

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

50672 Köln

Kontaktstelle für technische Information

Abteilung Produktsicherheit

Telefon / Telefax / E-Mail

02212726390 / 022127263939 / E-Mail: Info@internationalcompanysupport.de

1.4 Notrufnummer

02173/71616, Werner Freiberg

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, (CLP) Anhang VII (Stoffe):

H226: Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3

H336: Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3

Entzündlich R10

R67

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**

Piktogramm / Gefahrensymbol:

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 25.06.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Öl- und Fettlöser



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Achtung

Gefahrenhinweise / R-Sätze

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Sicherheitshinweise / S-Sätze

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): alle verschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P304 + P340 BEI EINATMEN: An die Frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
P370 + P378 BEI BRAND: Trockensand, Trockenlöschmittel oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.
P403 + P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Kennzeichnungselemente

n. a.

2.3 Sonstige Gefahren

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

- (- gesundheitsgefährliche oder umweltgefährliche Stoffe,
- Stoffe mit vorgeschriebenen EU-Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz,
- Stoffe, die gemäß den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-VO persistent, bioakkumulierbar und toxisch beziehungsweise sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind,
- Stoffe, die aus anderen Gründen als den in Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe a der REACH-VO aufgeführten Gefahren in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-VO erstellte Liste (Kandidatenliste) aufgenommen wurden)

Stoffname: 1-Metoxy-2-propanol

EG-Nr.: 216-455-5 CAS-Nr. :1589-47-5 Index-Nr.:603-106-00-0 REACH-Registrierungsnr.:01-2119457435-35-xxxx

Anteil : 20 - 50 %

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG: R10, R67

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: H226, H336

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 25.06.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Öl- und Fettlöser

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Sofort abwaschen mit Wasser.

Ärztliche Behandlung notwendig. Nicht behandelte Verätzungen führen zu schwer heilenden Wunden.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort mit viel Wasser, auch unter den Augenlidern, ausspülen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort ärztlichen Rat einholen.

Betroffenen ruhig halten

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignet: scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Rückzündung auf große Entfernung möglich. Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden: Kohlenstoffoxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Geschlossenen Behälter in Nähe des Brandherds mit Wassersprühnebel kühlen. Erhitzen führt zu

Drucksteigerung- Berstgefahr. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation

gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen

Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 25.06.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Öl- und Fettlöser

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen, Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes, verschüttetes Produkt

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Behälter mit Vorsicht öffnen und hadhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Aerosolbildung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verpackungsmaterialien:

Ungeeignetes Material für Behälter/anlagen: Metall

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen lagern mit: Säure

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 25.06.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Öl- und Fettlöser

**8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte
Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland: n. a.**

8.1. DNEL- und PNEC- Werte

| | |
|---|-------------------------|
| Stoffname: 1-Metohxy-2-propanol ; CAS-Nr. : 107-98-2 | |
| DNEL Arbeitnehmer, Akut – lokale Wirkungen, einatmen | 553,5 mg/m ³ |
| DNEL Arbeitnehmer, Langfristig – systemische Wirkungen, Hautkontakt | 50,6 mg/kgKG/Tag |
| DNEL Arbeitnehmer, Langfristig systemische Wirkungen, Einatmen | 369 mg/m ³ |
| DNEL Bevölkerung, Langfristig – systemische Wirkungen, Hautkontakt | 18,1 mg/kg |
| DNEL Bevölkerung, Langfristig – systemische Wirkungen, Einatmen | 43,9 mg/m ³ |
| DNEL Bevölkerung, Langfristig – systemische Wirkungen, Verschlucken | 3,3 mg/kgKG/Tag |

PNEC Gewässer, Süßwasser: 10 mg/l
PNEC Gewässer, Wasser: 100 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 41,6 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 4,17 mg/kg
PNEC Boden: 2,47 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Material: Butylkautschuk, Durchdringungszeit 8 h, Handschuhdicke 0,5 mm

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzung nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 25.06.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Öl- und Fettlöser

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

| | |
|--------------------|-------------------|
| - Aggregatzustand: | Flüssig |
| - Farbe : | Gelblich |
| Geruch : | Produktspezifisch |

| | |
|---|---------------------|
| pH-Wert :bei °C:: 20 | 12,30 |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : | n. a. |
| Siedebeginn und Siedebereich : | N .a. |
| Flammpunkt : | >100 °C |
| Verdampfungsgeschwindigkeit : | n. a. |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : | n. a. |
| obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen : | n. a. |
| Dampfdruck : bei °C::20 | 13,30 hPa |
| Dampfdichte :bei °C::20 | n. a. |
| relative Dichte : | n. a. |
| Löslichkeit(en) g/L | Vollkommen mischbar |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : | n. a. |
| Selbstentzündungstemperatur : | n. a. |
| Zersetzungstemperatur : | n. a. |
| Viskosität :bei °C::20 | 100 mPa s |
| explosive Eigenschaften : | n. a. |
| oxidierende Eigenschaften : | n. a. |

9.2 Sonstige Angaben

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Informationen verfügbar

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen und Funken

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säureanhydride, Luft, Sauerstoff, Feuchtigkeit vermeiden.

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 25.06.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Öl- und Fettlöser

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Falle eines Brandes: Kohlenstoffoxide, Giftige Gase

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

oral, LD50, 4016 mg/kg (Ratte), kann bei Verschlucken eine Depression des Zentralnervensystems hervorrufen

Oral, LC50, 27,596 mg/l (Ratte; 6h)

Dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Keine Hautreizung (Kaninchen)

schwere Augenschädigung/-reizung

Schwache Augenreizung (Kaninchen)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht sensibilisierend, Meerschweinchen

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Toxikologische Daten liegen keine vor.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Für Gemische zu folgenden Wirkungen

akute Toxizität: oral, LD50 Ratte

Reizung: Augen, Haut

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fischtoxizität, LC50, 6812 mg/l (Leuciscus idus (Goldorfe); 96 h) (statischer Test)

LC50 20800 mg/l, (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze) 96 h) (statischer Test)

LC50 > = 1000 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle), 96 h (semistatischer Test)

EC50 23300 mg/l, (Dapnai Magna (Großer Wasserfloh), 48 h (statischer Test)

erC50 > 1000 mg/l (Pseudokirchneriella subcaptitata (einzellige Grünalge) 7 d, (statischer Test, Endpunkt Wachstumsrate)

IC50 1000 mg/l, (Belebtschlamm, 3 h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 25.06.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Öl- und Fettlöser

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

BCF: >100, keine Bioakkumulation log Pow >3

12.4 Mobilität im Boden

Hochmobil in Böden

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung/Produkt: Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Verpackung: Empfehlung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3092

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

1-Methoxy-2-propanol

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

1-Methoxy-2-propanol

14.3 Transportgefahrenklassen

3

14.4 Verpackungsgruppe

III

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 25.06.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Öl- und Fettlöser

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

1-Meothxy-2-propanol: WGK Kenn-Nummer 1.597, WGK 1, schwach wassergefährdend, Einstufung gemäß VwVwS, anhang 2

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 0

VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 0

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

n. a.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Fällt nicht unter die TA-Luft

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext)

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 25.06.2015

Überarbeitet am :01.06.2015

Gültig ab: 01.06.2015

Version:2.0

Ersetzt Version:1.0

Öl- und Fettlöser

| | |
|--------------|--|
| R37/38 | Reizt die Atmungsorgane und die Haut |
| R41 | Gefahr ernster Augenschäden |
| R61 | Kann das Kind im Mutterleib schädigen |
| R67 | Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen |
| Volltext der | Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3 |
| H315 | Verursacht Hautreizungen |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden |
| H335 | Kann die Atemwege reizen |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen |
| H360D | Kann das Kind im Mutterleib schädigen |

Weitere Informationen

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der „Datenbank registrierter Stoffe“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.
